

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 30. April 1999

13. Stück

22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Feber 1999, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 1998 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Schulen geändert wird
23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 1999 über die Aufteilung von Neuanpflanzungsrechten

22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Feber 1999, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 1998 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Schulen geändert wird

Auf Grund des § 38 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes, LGBl. Nr. 36/1995, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 1998, über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Schulen, LGBl. Nr. 40/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 2 hat zu lauten:

„2. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Neusiedl am See umfaßt: die Gemeinden Bruckneudorf, Edelstal, Gols, Jois, Kittsee, Neudorf, Neusiedl am See, Pama, Parndorf, Weiden am See und Winden am See.“

2. § 1 Ziffer 3 hat zu lauten:

„3. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Zurndorf umfaßt: die Gemeinden Deutsch Jahrndorf, Gattendorf, Nickelsdorf, Potzneusiedl und Zurndorf.“

Für die Landesregierung:
Jellasitz

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 1999 über die Aufteilung von Neuanpflanzungsrechten

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Weinbaugesetzes 1998, LGBl. Nr. 69, wird verordnet:

§ 1

Die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1627/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein für die Wirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 auf das Burgenland entfallenden Neuanpflanzungsrechte im Ausmaß von 47 Hektar werden den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf zugeteilt.

§ 2

Interessierte Personen, deren Grundflächen in Weinbaufluren der im § 1 genannten Bezirke liegen, haben ihre Anträge auf Bewilligung zum Neuanpflanzen (§ 6 Abs. 3 Weinbaugesetz 1998) bis längstens 31. Mai 1999 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer

